

Was tun als Betroffener eines Ermittlungsverfahrens ?

Erheblich ist der Beratungsbedarf, wenn man selbst Betroffener eines Ermittlungsverfahrens ist und mit möglicherweise erheblichen Vorwürfen konfrontiert wird.

Durch zahlreiche Gesetzesverschärfungen der vergangenen Jahre kann es leicht passieren, daß man Betroffener etwa einer Durchsuchung, einer Telefonüberwachungsmaßnahme oder einer Observation wird.

Manchmal bahnt sich ein drohendes Ermittlungsverfahren über einen längeren Zeitraum an.

Dann ist es ratsam, **zum frühestmöglichen Zeitpunkt den Rat des Strafverteidigers einzuholen**. Hierdurch kann es gelingen, besonders einschneidende Maßnahmen wie eine Inhaftierung durch frühzeitiges und gezieltes Handeln zu vermeiden.

Grundsätzlich gilt, daß der Beschuldigte bei Konfrontation mit einem Vorwurf ohne vorherige anwaltliche Beratung **keinerlei Stellungnahmen abgeben** sollte.

Dies schließt Angaben zu eventuellen Kontakten zu möglichen weiteren Betroffenen, familiären oder finanziellen Schwierigkeiten, geplanten oder erwogenen Wechseln des Aufenthaltsortes ein. Schon oft haben unbedarfte Äußerungen in diesen Bereichen unversehens zu Inhaftierungen geführt, bevor hier – meist mit viel Mühe – eine Klärung mit einer Haftentlassung herbeigeführt werden konnte!

Im Falle von **Durchsuchungen gilt es, Ruhe zu bewahren!** Auch hier sollten Sie **von Ihrem Schweigerecht Gebrauch machen**.

Ratsam ist es, bereits zur Durchsuchung einen Strafverteidiger hinzuzuziehen. Dieser kann dann im Gespräch mit Ihnen sowie im Gespräch mit den die Durchsuchung vornehmenden Beamten entscheiden, ob und ggf. im welchem Umfang Gegenstände oder Unterlagen freiwillig herausgegeben werden können.

Auch kann und sollte in diesem Rahmen darauf geachtet werden, daß beschlagnahmte Unterlagen noch vor der Durchsicht durch die Ermittlungsbehörden versiegelt werden, um auf diese Weise vor Durchsicht der Unterlagen durch die Ermittlungsbehörden die Rechtmäßigkeit der Durchsuchungsmaßnahme gerichtlich klären zu lassen.

Die Durchsuchung verwehren zu wollen, ist demgegenüber zwecklos.

Bei Durchsuchung von Firmenräumen sollten Sie Mitarbeiter anweisen, gegenüber den durchsuchenden Beamten jedwede Auskunft zu verweigern!

Lassen Sie sich Durchsuchungsbeschlüsse – soweit vorhanden – sowie im jedem Falle die Durchsuchungsprotokolle aushändigen. Achten Sie darauf, daß sämtliche Gegenstände und Unterlagen, die seitens der Ermittlungsbehörden sichergestellt wurden, in diesem Protokoll aufgeführt sind.